

Satzung des Eltern- und Fördervereins der Barbara Grundschule Trier

Stand: 02/2018

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Eltern- und Förderverein der Barbara Grundschule Trier".
Nach seiner Eintragung im Vereinsregister erhält er den abgekürzten Namenszusatz „e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Trier.

§2 Zweck

Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck der Körperschaft ist, die Barbara Grundschule als Lebens- und Lernstätte materiell, ideell und organisatorisch zu unterstützen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Hilfe bei der Anschaffung von allgemeinen Schulmitteln, die über das Maß des Schulbudgets hinausgehen, der Unterstützung einzelner Schüler / Schülerinnen im Bedarfsfall und das vertrauensvolle Zusammenwirken mit Schulleitung und Schulelternbeirat.

Die Tätigkeit des Vereins beschränkt sich ausschließlich auf gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-58 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Dementsprechend dürfen Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder bei Bestehen noch bei Auflösung Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck anerkennt und aktiv unterstützen will.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vereinsvorstand erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt aus dem Verein
- b) Ausschluss aus dem Verein
- c) Mit Auflösung des Vereins
- d) Mit dem Tode des Mitglieds

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird 3 Monate nach Ende des Kalendermonats, in dem sie dem Vorstand zugeht, wirksam.

Bei Verlassen der Schule erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Der Ausschluss kann erfolgen

- a) Wenn ein Mitglied des Zweck des Vereins zuwiderhandelt
- b) Wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen/der Betroffenen mit einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinswerk zu fördern und ihre Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus gewählten Mitgliedern

Gewählte Mitglieder sind

- a) Der erste Vorsitzende
- b) Der zweite Vorsitzende (gleichzeitig Schriftführer)
- c) Der Kassenwart

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet entweder mit Beendigung der 2-jährigen Amtszeit oder durch Neuwahl im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung und Bestellung eines neuen Vorstandes.

§6 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich (per email/postalisch) mit einer Frist von 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschlossen oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Mitglieder können Anträge einreichen. Diese müssen 3 Tage vorher dem Vorstand vorliegen. Die Anträge werden in der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen. Der Vorstand legt einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr vor.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Die Entlastung des Vorstandes
- c) Die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- d) Satzungsänderungen
- e) Festsetzung der Beitragshöhe
- f) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Für Beschlüsse bzgl. Satzungsänderung sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handzeichen, sofern kein Mitglied eine andere Abstimmungsart wünscht.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dessen Vollständigkeit und Korrektheit wird durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer überprüft und durch die Unterschriften beider Personen bestätigt.

§7 Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende, unabhängige Prüfer.

Diese erläutern der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht und beantragen die ordnungsgemäße Entlastung des Vorstandes.

§8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

Die Auflösung ist nur möglich, wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen wurde.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Barbara Grundschule Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Trier, den 22.03.2018